

## Anlage 2



*Bewilligungsbehörde* .....

Postanschrift:  
Behörde Straße PLZ Ort

Adresse  
des  
Zuwendungsempfängers

Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Straße, Nr.  
PLZ, Ort der Bewilligungsbehörde  
Telefon  
Ihr Bearbeiter:  
Durchwahl:  
Telefax:  
Datum:  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
Aktenzeichen der Bewilligungsbehörde

### **Zuwendungsbescheid** (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Technologie- und Innovationsprogramm des Landes NRW ( TIP )  
Projekt: *Projekt-Kurzbeschreibung*

Ihr Antrag vom *Datum des Antrags*  
Ergänzungen vom: *Ergänzungsdaten*

- Anlgs.:**
- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
  - 2 Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)
  - 3 Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
  - 4 Ermittlung des Zuwendungsbedarfs
  - 5 Mittelanforderungsvordruck
  - 6 Verwendungsnachweisvordruck (Teilverwendungsnachweis)
  - 7 Verwendungsnachweisvordruck (Schlussverwendungsnachweis)
  - 8 Schluss Sachberichtsvordruck
  - 9 Verwertungsberichtsvordruck
  - 10 Terminblatt
  - 11 Erklärungen (Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)

Sehr geehrte Damen und Herren!

#### **1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom *Beginn* bis *Ende* (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von *Zuwendungsbetrag* €

(in Buchstaben: *Betrag in Buchstaben* € ).

## **2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Die Zuwendung wird zur Durchführung des Projekts "Kurzbeschreibung des Projektes" gewährt.

Die Zweckbindungsduer für die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände beträgt 3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über diese Gegenstände frei verfügen.

## **3. Finanzierungsart/-höhe, zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_,\_\_ € als Zuschuss gewährt.

Der Vomhundertsatz der Anteilfinanzierung und die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

## **4. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_,\_\_ €

Verpflichtungsermächtigungen: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_,\_\_ €

davon 20\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_,\_\_ €

20\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_,\_\_ €

20\_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_,\_\_ €

## **5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-P ausgezahlt.

Für die Bewirtschaftung der abgerufenen Teilbeträge ist bei einem Geldinstitut ein Sonderkonto einzurichten. Die auf diesem Sonderkonto gutgeschriebenen Habenzinsen sind in vollem Umfang an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen.

## **6. Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P/BNBest-P sowie die Anlagen 3 bis 10 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung (Zuleitung der Mittelanforderungen, Teil-/Schlussverwendungsnachweise, Teil-/Schlussachberichte, Mitteilungen, Änderungsanträge usw.) ist

*Adresse der entsprechenden Stelle*

III.

**7. Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches i.V.m. §1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Sofern sich die Projektabwicklung verzögert und deshalb der für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Zuwendungsteilbetrag nicht in voller Höhe benötigt wird oder das Projekt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht abgeschlossen werden kann, teilen Sie mir dies unverzüglich, jedoch bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes mit, um rechtzeitig prüfen zu können, ob ein Änderungsbescheid erstellt werden kann.

**8. Rechtsmittelbelehrung / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht *Adresse des Verwaltungsgerichtes*

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn die Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB gemäß Anlage 11 bestätigt wurde und der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie *Bezeichnung der abwickelnden Stelle* gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten. (s. auch Anl. 11-)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*(Name des Unterzeichners)*

*Bewilligungsbehörde ...*

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

(in der jeweils gültigen Fassung)

*Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*

### **Inhalt:**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Naehrägliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Aufgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTI sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.41 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
  - 1.42 bei Fehlbedarf finanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - wenn die Änderung 1.000 DM übersteigt, die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilstfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgeschenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

## **3 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOI.)
- 3.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14.6.1976 - SMBI.NW.20021 -).
- 3.4 die Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG vom 21. Dezember 1976 - 77/62/EWG (Amtsblatt der EG Nr. L 13 vom 15. Januar 1977).
- 3.5 die Baukoordinierungsrichtlinie der EG vom 26. Juli 1971 - 71/305 EG (Amtsblatt der EG Nr. L 185/5 vom 16. August 1971).
- 3.6 die Mittelstandsrichtlinie der Landesregierung (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31.5.1977 - SMBI.NW.20021 -).

## **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1.000 DM ergibt,
- 5.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.13 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.14 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.15 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.16 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **6 Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Darf der Zahlungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.7 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## 7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zahlungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EG-Haushalts geleistet werden.

## 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 8.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.31 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr.5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich verlangt werden.

Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid

## Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)

Stand 21.08.2000

*Die BNBest-P ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enthalten Bedingungen und Anflagen i.S.d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.*

Ergänzend zu den ANBest-P wird folgendes bestimmt:

**1. Zu Nr. 1.1 ANBest-P**

Das Projekt ist in Nordrhein-Westfalen (NRW) umzusetzen. Maßnahmen zur Projektvorbereitung und -begleitung (z.B. externer Sachverständ. Investitionen) dürfen unter Beachtung der Nr. 3 ANBest-P an Auftragnehmer auch außerhalb von NRW vergeben werden. Die Projektverwertung hat innerhalb der Zweckbindungsduer in NRW zu erfolgen. Eine Lizenzvergabe außerhalb von NRW bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

**2. Zu Nr. 1.2 ANBest-P**

Die Einzelansätze, für die ein einheitlicher Fördersatz bewilligt wurde, dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Als Einzelansatz gilt die jeweilige Ausgabenart (z.B. Personal). Dies gilt nicht für die im Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan aufgeführten Stundensätze.

Kann die Überschreitung durch entsprechende Einsparung nicht ausgeglichen werden, ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

**3. Zu Nr. 1.4 ANBest-P**

Die Gemeinkosten gelten zu dem Zeitpunkt als verausgabt, zu dem die Zahlung des Betrages fällig wird, auf den sie aufgeschlagen wurden. Entsprechendes gilt bei der Abrechnung nach Pauschalstundensätzen. Bei Lagerentnahme gilt als Zeitpunkt der Zahlung der Tag der Lagerentnahme.

**4. Zu Nr. 3 ANBest-P**

Nr. 3 ANBest-P findet keine Anwendung, soweit die Leistungen nicht im freien Wettbewerb vergeben werden können.

**5. Zu Nr. 4 ANBest-P**

Die zu inventarisierten Gegenstände sind in den Gerätebestandsnachweis einzutragen. Der Gerätebestandsnachweis ist dem Schlussverwendungsnachweis beizufügen. Zur Sicherung der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel kann eine Sicherheitsübereignung zugelassen werden.

**6. Zu Nr. 6 ANBest-P**

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist statt eines Zwischennachweises jährlich ein Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis (s. Anlagen zum Zuwendungsbescheid) zu führen. Der Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen. Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist die Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines Schlussberichts/ Schlussverwendungsnachweises ohne Belege nachzuweisen.

Abrechnung der Personalausgaben nach Pauschalsätzen

Ist eine Abrechnung von Pauschalstundensätzen vorgesehen (vgl. Anlage 3 zu diesem Bescheid) ist die jeweilige Pauschale unabhängig von den ausgefallenen Personalausgaben zuwendungsfähig. Die Anzahl der geltend gemachten Pauschalen sind durch Stundenaufschreibungen nachzuweisen. Mit dem Pauschalstundensatz sind sämtliche Gemeinkosten abgegolten. Je Mitarbeiter dürfen nicht mehr als 1.700 Pauschalstundensätze bezogen auf ein Kalenderjahr abgerechnet werden. Bei Teilzeitbeschäftigen sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu kürzen.

Abrechnung der Personalausgaben nach Aufwand

Die Personalausgaben sind anhand von Stundenaufschreibungen nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Ausgaben nach Aufwand für die Einzelstunde ist als Bemessungsgrundlage das Jahresbruttogehalt (s. Anlage 1 zum Teilverwendungsnachweis) einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zugrunde zu legen. Bei der Umrechnung auf die Einzelstunde sind 1.700 Jahresarbeitsstunden anzusetzen. Bei Teilzeitbeschäftigen sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu kürzen.

**7. Zu Nr. 7 ANBest-P**

Während der Zweckbindungsduer (3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwertungsbericht (s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) vorzulegen.

**8. Der Bewilligungsbehörde oder ihren Beauftragten ist jederzeit die Besichtigung der mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Versuchs- und Betriebseinrichtungen zu gestatten.**

Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid

Kalenderjahr	Projektarbeiten von / bis
Abrechnung der Personalausgaben durch	
<input type="checkbox"/> Pauschallierung (gem. 5.7.1 TIP)	<input type="checkbox"/> Einzelnachweis
zuzügl. 10% Gemeinkostenzuschlag	

Für jede angekreuzte Maßnahme ist für jedes Kalenderjahr gesondert ein AZA auszufüllen

<input type="checkbox"/> Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien und Einbeziehung priv. Einrichtungen (Nr. 2.1 TIP)
<input type="checkbox"/> Studien für die technische Durchführbarkeit wissenschaftlicher Einrichtungen von jur. Personen des öffentlichen Rechts (Nr. 2.2 TIP)
<input type="checkbox"/> Einführung in die betriebliche Umsetzung (Nr. 2.2.2 TIP)
<input type="checkbox"/> Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung usw. (Nr. 2.3, 2.4, 2.5 TIP)
<input type="checkbox"/> Allgemeine Maßnahme (Nr. 5.3.4 TIP) / Sonstiges (Nr. 5.3.5 TIP)
<input type="checkbox"/> Maßnahmen nach der De-minimis-Regelung (Nr. 5.3.6 TIP)

## Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (AZA)

<p><b>Für jede angekreuzte Maßnahme ist für jedes Kalenderjahr gesondert ein AZA auszufüllen</b></p>	
<input type="checkbox"/>	Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien und Einbeziehung priv. Einrichtungen (Nr. 2.1 TIP)
<input type="checkbox"/>	Studien für die technische Durchführbarkeit wissenschaftlicher Einrichtungen von jur. Personen des öffentlichen Rechts (Nr. 2.2 TIP)
<input type="checkbox"/>	Einführung in die betriebliche Umsetzung (Nr. 2.3 TIP)
<input type="checkbox"/>	Flankierung der Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung usw. (Nrn. 2.4, 2.5 TIP)
<input type="checkbox"/>	Allgemeine Maßnahme (Nr. 5.3.4 TIP) // Sonstiges (Nr. 5.3.5 TIP)
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach der De-minimis-Regelung (Nr. 5.3.6 TIP)

## Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (AZA)

## Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid

## Ermittlung des Zuwendungsbedarfs

Förderkennzeichen					

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien (Nr. 2.1 TIP)						
Fördersatz	%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	in € Summe in €
Investitionsgüter						
Personal						
Stoffe						
Fremdleistungen						
Sonstiges						
Gesamt						
Zuwendung						

Studien über die technologische Durchführbarkeit wissenschaftlicher Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Unternehmensförderung (Nr. 2.1 TIP)						
Fördersatz	%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	in € Summe in €
Fremdleistungen						
Zuwendung						

Einführung in die betriebliche Umsetzung (Nr. 2.2 TIP)						
Fördersatz	%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	in € Summe in €
Investitionsgüter						
Zuwendung						

Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung, technologische Infrastruktur, Infrastrukturelle Einrichtungen, Technologieinitiativen, Einrichtungen der Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft, Ideenfindung, Synergieförderung (Nr. 2.3, 2.4, 2.5 TIP)						
Fördersatz	%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	in € Summe in €
Investitionsgüter						
Personal						
Stoffe						
Fremdleistungen						
Sonstiges						
Gesamt						
Zuwendung						

Allgemeine Maßnahme (Nr. 5.3.4 TIP) / Sonstiges (Nr. 5.3.5 TIP)						
Fördersatz	%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	in € Summe in €
Investitionsgüter						
Personal						
Stoffe						
Fremdleistungen						
Sonstiges						
Gesamt						
Zuwendung						

Maßnahmen nach der De-minimis-Regelung (Nr. 5.3.6 TIP)						
Fördersatz	%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	in € Summe in €
Investitionsgüter						
Personal						
Stoffe						
Fremdleistungen						
Sonstiges						
Gesamt						
Zuwendung						

GESAMTAUSGABEN						
GESAMTZUWENDUNG						





## Anlage 9 zum Zuwendungsbescheid

(Zuwendungsempfänger, Name, Anschrift)

### Förderkennzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Aktenzeichen der mit der  
verwaltungsmäßigen Abwicklung  
beauftragten Stelle

--

Anschrift der abwickelnden Stelle gem. Zuwendungsbescheid

Ort der Verwertung  
(mit Angabe der Postleitzahl)

--

### Verwertungsbericht (Nr. 7 BNBest-P)

über Einsatz oder Absatz der geförderten Produkte oder Verfahren  
im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramms (TIP)

für das Kalenderjahr

Auskunft erteilt

Telefon (mit Vorwahl) / Fax

Geschäftszeichen

Datum

Projektbezeichnung

### I. Kurzdarstellung, geplanter Verwertungserfolg

#### Ziel

 erreicht teilweise erreicht nicht erreicht

#### Betriebliche Auswirkungen

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Marktchancen
- Kosteneinsparung
- Qualitätssteigerung
- Erhöhung der Maschinenleistung

- Verbesserung der Auslastung
- Verkürzung der Lieferfristen
- Beseitigung von Störungs- u. Schwachstellen
- Zusammenfassung von Fertigungsstufen
- (wird gesondert erläutert)

#### Überbetriebliche Auswirkungen

- Umweltschutz
- Einsparung von Energie
- Einsparung von Rohstoffen

Vom Projekt beeinflußter Umsatz jährlich in €

Erwirtschaftung der Projektausgaben voraussichtlich bis

#### Dauerarbeitsplätze

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien und Einbeziehung priv. Einrichtungen (Nr. 2.1 TIP), Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung usw. (Nrn. 2.3, 2.4, 2.5 TIP) sowie Einführung in die betriebliche Umsetzung (Nr. 2.2 TIP) bei Neugründung

Einführung in die betriebliche Umsetzung (Nr. 2.2 TIP) (entfällt bei Neugründung)

#### Beschäftigtenzahl\* lt. Antrag

zum Zeitpunkt der Antragstellung zugesagte 15%ige Steigerung gesamt incl. Zusagen lt. Antrag

--	--	--

erreichte Steigerung

	%
--	---

Im Verwertungsjahr tatsächlich im Unternehmen beschäftigte Mitarbeiter

--

geschaffene  
gesamt davon Frauen

--	--

gesicherte  
gesamt davon Frauen

--	--

Die Zusage lt. Antragstellung für das Verwertungsjahr wurde erfüllt.

Die Zusage wurde nicht erfüllt;

eine Begründung und Erläuterung zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze ist beigefügt.

\* Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl sind Vollarbeitskräfte; Teilzeitbeschäftigte sind anteilig hinzugerechnet.

### II. Anlage - Verwertungserfolg und -verlauf -

Zu jedem Punkt der Gliederung ist auf besonderem Blatt Stellung zu nehmen.

1. Beschreibung von Weiterentwicklungen

2. Marktsituation, -erschließung

3. Veröffentlichungen, Lizenzvergabe

Ort

Datum

Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift (Name, Vorname)

## Anlage 10 zum Zuwendungsbescheid

### | Förderkennzeichen

## Projektüberwachung

Zu den folgenden Terminen sind der für die Abwicklung zuständigen Stelle die angekreuzten Berichte oder Nachweise zu übersenden:

### **Art des Nachweises / Berichtes**

(Nr. 6 ANBest-P, Nrn. 6 und 7 BNBest-P)

Abgabetermin	Teilverwendungsnachweis	Teilsachbericht
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abgabetermin	Schlussbericht	Schlussverwendungs- nachweis, Gerätebestandsnachweis	Verwertungsbericht
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="text"/>			<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>			<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>			<input type="checkbox"/>

Ferner kann die Übersendung von folgenden Unterlagen erforderlich werden:

- Änderungsanträge (Nr. 2 BNBest-P, S. 3 des Zuwendungsbescheides)
  - Mitteilungen (Nr. 5 ANBest-P)

Insbesondere ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn der Projektzweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht werden kann oder aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Projektarbeiten unterbrochen werden müssen.

- #### - Lizenzvergabe außerhalb NRW (Nr. 1 BNBest-P)

Anlage 11 zum Zuwendungsbescheid



Bewilligungsbehörde

Adresse  
des

*Zuwendungsempfängers*

*Ort des ZE, den \_\_\_\_\_*

Adresse  
der  
abwickelnden Stelle

**Technologie- und Innovationsprogramm ( TIP )**  
Projekt: *Kurzbeschreibung des Projektes*

Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_, Az.: *Aktenzeichen*

**Erklärungen**

**(Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)**

**A Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB**

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NW (LHO) – Ziffern 3.62 bis 3.67 – sind die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (- § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1997 – SGV.NW.74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034 –). die nach

- 3.621 dem Zuwendungszweck,
- 3.622 Rechtsvorschriften,
- 3.623 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- 3.624 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind.

## II. Hinweise

Außerdem muss ich Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinweisen.

- 3.63        Zu den Tatsachen nach Nr. 3.62 gehören insbesondere solche, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
- 3.631      die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.632      von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 33, 48 und 49 VwVfG.NW), nach Haushaltsrecht ( § 10 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.633      die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.64        Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- 3.65        Der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.62 bis 3.64 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.66        Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungs-voraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- Zu 3.621    - Zuwendungszweck - : *Kurzbeschreibung des Projektes*
- Zu 3.622    - Rechtsvorschriften - :  
- Landeshaushaltssordnung vom 14.12.1971 (GV.NW. S. 397)  
- Haushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung –

- Zu 3.623
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) RdErl. d. Finanzmin. vom 27.01.1982 I D 5 – 0125-3 (Mbl.NW. Nr. 17 vom 15.03.1982, S. 398)
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
  - Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)
  - § 10 Abs. 1 bis 4 Haushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Zu 3.63:
- Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere:
- Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers als künftigem Zuwendungsempfänger (Subventionsnehmer)
  - Antrag
  - Finanzierung.

Ihre nach Nr. 3.65 der VV zur LHO erforderliche Versicherung kann in rechtsverbindlicher Form nachstehend vorgenommen werden.

### III. **Erklärung**

Die Subventionserheblichkeit der Tatsachen nach den Nrn. 3.62 bis 3.64 der VV zu § 44 LHO und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB sind bekannt.

---

(Ort, Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)

### B **Rechtsmittelverzicht**

Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den o.g. Zuwendungsbescheid wird hiermit verzichtet.

---

(Ort, Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 12 zum Zuwendungsbescheid vom .....

Az.: .....

## De-minimis-Bescheinigung

für das Unternehmen .....

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen<sup>1</sup>. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "De-minimis"-Beihilfe € 100.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als "De-minimis"-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.- Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €	Subventionswert €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert € 100.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von € .....

Die jetzt mit Bescheid vom ..... erfolgte Bewilligung

- war daher **zu kürzen** auf € .....  
(Subventionswert € .....)
- konnte **ungekürzt** erfolgen mit € .....  
(Subventionswert € .....)

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Tel.:

Fax:

### Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefördert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

<sup>1</sup> Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001